

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen

- Änderungssatzung -

Die Gemeinde Karlstein a.Main erlässt aufgrund des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung i. d. F. vom 23.11.2004:

§ 1

In § 2 wird bei der lfd. Nr. 2 (Wohngebäude) die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

§ 2

§ 2, lfd. Nr. 2 (Wohngebäude) wird wie folgt ergänzt:

„Um Carsharing in Karlstein effektiv, nachhaltig und kostenneutral für die Kommune zu fördern, können die Stellplätze in Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten bei einem nachweisbar aktiven Carsharing Angebot auf Antrag des Bauherrn in diesem Haus um die Hälfte reduziert werden, adäquat zur Regelung im sozialen Wohnungsbau.

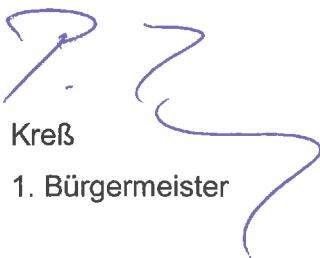
Sollte das Carsharing Angebot nicht mehr betrieben werden, müssen die Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung nachträglich hergestellt werden.

Dies gilt als Pilotphase für maximal 5 – 10 Objekte.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlstein a.Main, den 6. Juli 2021


Kreß
1. Bürgermeister